

Bedingungen der Kindertagespflege in Berlin im Überblick

Kindertagespflege ist eine Betreuungsmöglichkeit vorrangig für Kinder unter drei Jahren. Eine Betreuung über das dritte Lebensjahr hinaus ist möglich, wenn mehr als eine Halbtagsbetreuung nötig ist und/oder die Eltern die Betreuung in einer Kindertagespflegestelle beantragen (§ 4 (1) KitaFöG).

Voraussetzungen

- Freude und Interesse am Umgang mit Kindern; Bereitschaft, auf die Bedürfnisse von Kindern einzugehen
 - Kompetenz zur Haushaltsführung und zur Zubereitung von gesunden Mahlzeiten, Strukturierung des Tagesablaufs
 - im eigenen Haushalt: Vereinbarkeit mit den Bedürfnissen der Familienmitglieder
 - Zuverlässigkeit, Verantwortungsbewusstsein, Reflexionsfähigkeit, emotionale Stabilität, Einfühlungsvermögen
 - Befähigung, Bildungsgänge von Kindern sowie das Erlernen der deutschen Sprache gemäß des Berliner Bildungsprogramms zu begleiten und mit Hilfe des Sprachlerntagebuchs zu dokumentieren
 - Befähigung zur Versorgung und körperlichen Pflege von Kindern
 - Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit den Eltern und dem Jugendamt
 - Bereitschaft zum Austausch mit anderen Kindertagespflegepersonen und Kooperation im Vertretungsfall
 - Bereitschaft zur regelmäßigen Teilnahme an Kiezgruppentreffen
 - Bereitschaft zur Weiterbildung und längerfristigen Tätigkeit (mindestens 2 Jahre)
 - Bereitschaft, mit den betreuten Kindern täglich an die frische Luft zu gehen
- **Die Prüfung und die Feststellung der Eignung erfolgt durch das Standortjugendamt.**

Formen der Kindertagespflege und Qualifizierungsvoraussetzungen

1-3 Kinder

Eine Person mit Grundzertifikat
(160 UE)

4-5 Kinder

Eine pädagogische Fachkraft (30 UE) oder
eine Person mit Aufbauzertifikat
(160 + 140 UE)

6-10 Kinder

Zwei pädagogische Fachkräfte (30 UE),
zwei vom Jugendamt anerkannte
pädagogische Fachkräfte für
Kindertagespflege (30 UE + 140 UE) oder
zwei Personen mit Aufbauzertifikat (160 +
140 UE)

- in der Regel im Haushalt der Kindertagespflegeperson, ggf. in angemieteten Räumen oder im Haushalt der Eltern
- über die Jugendämter vermittelt oder privat vereinbart (nach Eignungsfeststellung)

Finanzielles

Öffentlich geförderte Kindertagespflege

Entgelt für die Förderleistung:

Honorar für die Kindertagespflegeperson
Die Höhe des Entgelts richtet sich nach der Form der Kindertagespflege und der Betreuungszeit.

Sozialversicherungsbeiträge:

Kindertagespflegepersonen erhalten nach § 23 (2) SGB VIII angemessene, hälftige Sozialversicherungsbeiträge steuerfrei erstattet.

Sachkostenpauschale:

½ zur Beköstigung der Kinder und Pflegemittel (außer Windeln)

½ Betriebskosten für die Kindertagespflegestelle (Miete, Raumreinigung, Strom, Telefon, Spielzeugergänzung etc.)

Wird das Kind im Haushalt der Eltern betreut, wird keine Sachkostenpauschale gezahlt.

Vergütung der mittelbar pädagogischen Arbeit (mpA):

Vor- und Nachbereitung der pädagogischen Arbeit,
Dokumentation der Entwicklung der Kinder,
Entwicklungsgespräche etc.

Zuschläge werden gezahlt für die Betreuung außerhalb von Kita-Öffnungszeiten und bei mehr als 12 Stunden Betreuungszeit am Tag (§ 18 KitaFöG).

Das Jugendamt kann einen **Mietzuschuss** gewähren.

Sämtliche Zahlungen leistet das Jugendamt direkt an die Kindertagespflegeperson.

Die Betreuung ist seit dem 01.08.2018 für Berliner Eltern kostenfrei. Es dürfen keine zusätzlichen Gelder von den Eltern verlangt werden! Zwischen Kindertagespflegeperson und Eltern gibt es keinen Zahlungsverkehr!

Privat vereinbarte Kindertagespflege

Betreuungsgeld:

Honorar für die Kindertagespflegeperson

Betriebsausgaben und Verpflegungsgeld werden i.d.R. nicht getrennt berechnet.

Eltern und Kindertagespflegeperson schließen einen privatrechtlichen Vertrag.

Zuschläge für die Betreuung außerhalb der Kita-Öffnungszeiten und bei mehr als 12 Stunden Betreuungszeit werden gesondert vereinbart.

Die **Eltern zahlen** das Betreuungsgeld **direkt an die Kindertagespflegeperson**. Die Höhe des Betreuungsgeldes wird zwischen Eltern und Kindertagespflegeperson vereinbart und vertraglich festgelegt.

Fehltageregelung

Öffentlich geförderte Kindertagespflege

Bei Fehlzeiten der Kindertagespflegeperson wegen **Krankheit** an bis zu **20 Tagen** im Jahr und **Urlaub** an bis zu **20 bzw. 24 Tagen** im Jahr werden das volle Entgelt + die halbe Sachkostenpauschale gezahlt.

Bei Fortbildung an bis zu 5 Tagen im Jahr werden das volle Entgelt und die volle Sachkostenpauschale gezahlt (§ 18 KitaFöG).

Privat vereinbarte Kindertagespflege

Eine Fehltageregelung muss zwischen Kindertagespflegeperson und Eltern vereinbart und vertraglich festgelegt werden.

Einkommensteuer

Das Entgelt für die Förderleistung, die Sachkostenpauschale, die mpA, Mitzuschüsse, Zuschläge, Erstattungen etc. sind **steuerpflichtig** (§ 18 EStG). Steuerfrei sind die Erstattungen der hälftigen Sozialversicherungsbeiträge und die Erstattung der Beiträge zur Unfallversicherung. Bei einem steuerpflichtigen Einkommen von bis zu 9.408,00 € (alleinstehend) bzw. 18.816,00 € (verheiratet) im Jahr werden keine Steuern fällig (Grundfreibetrag).

Betriebsausgabenpauschale: kann in Höhe von **37,50 Euro pro Betreuungsstunde/Tag** bzw. bis zu einer maximalen Summe von 300,00 Euro bei Ganztagsbetreuung (8 Stunden/Tag) geltend gemacht werden oder **Einzelnachweis der Ausgaben**.

Haftpflichtversicherung

Kindertagespflegepersonen, die in der eigenen Wohnung bzw. in angemieteten Räumen arbeiten, müssen dem Jugendamt den Nachweis einer (Berufs-) Haftpflichtversicherung vorlegen, um für den Fall einer Aufsichtspflichtverletzung abgesichert zu sein.

Unfallversicherung

Kindertagespflegepersonen sind gegen Unfälle gesetzlich unfallversichert. Sie müssen sich bei der **Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienste und Wohlfahrtspflege (BGW)** anmelden (§ 2 (9) SGB VII). Auf Antrag werden die Beiträge bei öffentlich geförderter Kindertagespflege vom Jugendamt steuerfrei erstattet (§ 23 (2) SGB VIII).

Krankenversicherung/Pflegeversicherung

Bei einem steuerpflichtigen Einkommen von durchschnittlich **weniger als 455,00 € im Monat und einem geringen zeitlichen Betreuungsumfang** kann man als verheiratete Person über die **Familienversicherung** (§ 10 SGB V) der/des Ehepartners/-in mitversichert werden.

Bei einem steuerpflichtigen Einkommen **über 455,00 € im Monat** oder/und als Alleinstehende/-r ist eine freiwillige Krankenversicherung erforderlich. An die Krankenversicherung ist auch die Pflegeversicherung (§ 20 SGB XI) gekoppelt.

Der Beitragssatz inklusive Krankengeld (und Mutterschaftsgeld) liegt bei 14,6 %. Wer auf Kranken- und Mutterschaftsgeld verzichten möchte, zahlt einen ermäßigten Beitragssatz in Höhe von 14 %. Außerdem können die Krankenkassen einen Zusatzbeitrag von ca. 1 % erheben.

Rentenversicherung

Rentenversicherungspflicht besteht, wenn das steuerpflichtige Einkommen durchschnittlich **über 450,00 € im Monat** beträgt (monatlicher Beitrag: 18,6 %).

In den ersten drei Jahren der Tätigkeit ist die Zahlung des halben Regelbeitrags, die Zahlung des Regelbeitrags oder die Zahlung einkommensgerechter Beiträge möglich.

Arbeitslosenversicherung

Unter Umständen ist der freiwillige Abschluss oder die Weiterführung einer Arbeitslosenversicherung möglich (§ 28a SGB III).

Kindertagespflegepersonen sind **selbstständig** tätig.
Eine Anmeldung beim **Gewerbeamt ist nicht nötig** (§ 6 GewO).

Kriterien zur Feststellung der Eignung von Kindertagespflegepersonen in Berlin

„Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit“ so lautet § 1 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (SGB VIII). Um dieser Aufgabe verantwortungsvoll nachkommen zu können, sollten diejenigen, die Kinder in Kindertagespflege betreuen möchten, bestimmte Kriterien der Eignung erfüllen.

In § 23 (3) werden die Kriterien für die Geeignetheit wie folgt zusammengefasst: „Geeignet (...) sind Personen, die sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsberechtigten und anderen Kindertagespflegepersonen auszeichnen und über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen. Sie sollen über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise nachgewiesen haben“.

In den Berliner Jugendämtern gibt es dazu Eignungsfeststellungsverfahren. Zur Erteilung einer Pflegeerlaubnis ist die Erfüllung folgender Kriterien notwendig:

- Bereitstellung von ausreichenden und kindgerechten Räumlichkeiten
- Vorlage eines Gesundheitsnachweises (aller Volljährigen, die in den Betreuungsräumen leben oder arbeiten) und Nachweis des erforderlichen Impfschutzes nach dem Masernschutzgesetz
- Vorlage eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses (aller Volljährigen, die in den Betreuungsräumen leben oder arbeiten)
- Nachweis mindestens eines Hauptschulabschlusses oder eines Berufsabschlusses und guter Deutschkenntnisse (Sprachniveau B2)
- Nachweis der Teilnahme an einem Kurs in Erster Hilfe für Säuglinge und Kleinkinder über drei Doppelstunden, der nicht länger als zwei Jahre zurückliegt
- Nachweis einer Haftpflichtversicherung für die Tätigkeit als Kindertagespflegeperson
- Nachweis über die Aufnahme in die Unfallversicherung der Berufsgenossenschaft für Gesundheit und Wohlfahrtspflege BGW
- Erfolgreiche Teilnahme an einem Grundqualifizierungsseminar (160 UE) bzw. Nachweis anderer erforderlicher Qualifikationen, z.B. 30 UE oder 30 + 140 UE für pädagogische Fachkräfte

Was muss ich als Nächstes tun?

- Gehen Sie zu einem ersten Gespräch zu Ihrem zuständigen Jugendamt.
- Lassen Sie sich bestätigen, dass das Jugendamt die Teilnahme an der Qualifizierung befürwortet.
- Freuen Sie sich auf eine spannende, verantwortungsvolle und erfüllende Tätigkeit als Kindertagespflegeperson!



Stresemannstr. 78, 10963 Berlin, Tel. 030 / 21 00 21-0, Fax 030 / 21 00 21-24

www.kindertagespflege-berlin.de

E-Mail: info@familien-fuer-kinder.de

Wenn Sie Fragen haben oder weitere Informationen zur Kindertagespflege benötigen, rufen Sie uns an!